

Muggendorf; Eiche  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Josef und Berta Heintaler  
in

Muggendorf-Kreuth 6.

Gemäß den §§ 2,3,4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBl. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf dem Grundstücke Parz.Nr.714, KZ. 29, der Kat.Gemeinde Muggendorf-Kreuth Nr. 6 im Obstgarten ca 40 m unterhalb des Wohnhauses Kreuth Nr. 6 befindliche Eiche (*Quercus sessiliflora* ART: Traubeneiche) wird zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung des Naturdenkmales oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen die geeignet sind das Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als solche werden z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes, sowie jede sonstige Störung des Wachstums des Baumes, usw. aufzufassen respektive zu unterlassen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmale unverzüglich nach dessen Eintreten, der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs.1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen des ausserordentlich hohen Alters und der Grösse des Stammumfanges.

Um den Bestand für künftige Generationen zu sichern und das schöne Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, war der Baum zum Naturdenkmal zu erklären und mussten zu seinem Schutze die im Spruche angeführten Verbote und Meldeverpflichtungen erlassen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Muggendorf z.K.
- 2.) das Bezirksgericht Wiener-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen um Beschlussfassung und Anmerkung des Naturdenkmales im Grundbuche Muggendorf.

3. an das Amt der n.ö. Landesregierung L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides.

Der Bezirkshauptmann:

*M...*

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Josef und Berta Heindler  
in

Muggendorf-Kreuth 6.

Gemäß den §§ 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) L.A. III/2-50/52-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) L.A. III/2-50/52-1951, wird verfügt:

Die auf dem Grundstücke Parz. Nr. VII 4, K. 29, der Kat. Gemeinde Muggendorf-Kreuth Nr. 6 im Gemarkungsgebiet des Wohnplatzes Kreuth Nr. 6 befindliche Fläche (Gemarkungsplan Nr. 1951/1952) wird zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Eine Schließung des Naturdenkmals oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind das Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als solche werden z. B. Abfaden von Schutt, das Verfüllen des Wurzelraumes, sowie jede sonstige Störung des Wachstums des Baumes, usw. aufzuweisen resp. aktive zu unterlassen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach dessen Eintreten, der Bezirkshauptmannschaft M.-Neustadt zu melden. Das Nichterhalten dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 32, Abs. 1, oblit. Ges. bestraft.

B e z i r k s h a u p t m a n n

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen des ausserordentlich hohen Alters und der Größe des Stamms. Um den Bestand für künftige Generationen zu sichern und das schutzwürdige Objekt für die Landschaft zu erhalten, war der Bau von Naturdenkmälern zu erklären und müssen zu deren Schutze die im Punkte angeführten Verbote und Nebenverpflichtungen erlassen werden.

N e b e n v e r p f l i c h t u n g e n

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an Einspruch, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegraphisch geltend gemacht werden, wobei eine diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Vermerk anzufügen zu enthalten hat.

B e z i r k s h a u p t m a n n

1.) dem Herrn Bürgermeister in Muggendorf z. K.  
2.) dem Bezirksgericht Wiener-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen um Beschlusserfassung und Anmerkung des Naturdenkmals im Grundbuche Muggendorf.